

- 
108. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird
109. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Gesetz über den Tierseuchenfonds, das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, das Tiroler Tierschutzgesetz und das Tiroler Tierzuchtgesetz 1995 geändert werden
110. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Katastrophenhilfsdienstgesetz, das Landes-Polizeigesetz und das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert werden
111. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden und das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden geändert werden
112. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung, das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz, das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, das Tiroler Parkabgabengesetz 1997 und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden
113. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 1975, das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert werden
114. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Gemeindesanitätsdienstgesetz, das Tiroler Rettungsgesetz, das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz und das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert werden
- 

## 108. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 2 wird im zweiten Satz das Zitat „dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 473/1990“ durch das Zitat „dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 170/1999“ ersetzt.

2. Im Abs. 9 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.

Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. a das Zitat „nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „nach dem Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2001“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des § 6 wird in der Z. 5 der lit. b das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1997“ durch das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2001“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 11 wird im ersten Satz der Betrag „100,- Schilling“ durch den Betrag „7,- Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 17 wird im dritten Satz das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/1997“ durch das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

7. Im Abs. 6 des § 17 wird in der lit. b das Zitat „nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76“ durch das Zitat „nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1999“ ersetzt.

8. Im Abs. 7 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/1997“ durch das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2001“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 32 werden im ersten Satz das Zitat „des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 280/1967“ durch das Zitat „des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 828/1992“ und das Zitat „des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 460/1990“ durch das Zitat „des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2000“ ersetzt.

10. Im Abs. 5 des § 45 werden im ersten Satz das Zitat „nach dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, zu-

letzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 139/1979“ durch das Zitat „nach dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 191/1999“, das Zitat „dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 232/1972“ durch das Zitat „dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 830/1992“, das Zitat „dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl. Nr. 165, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 482/1984“ durch das Zitat „dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl. Nr. 165, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/1999“ und das Zitat „dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl. Nr. 661, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 482/1984“ durch das Zitat „dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl. Nr. 661, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/1999“ ersetzt.

11. Im Abs. 8 des § 45 wird im sechsten Satz die Wortfolge „zur Verwendung nach § 3 Abs. 5“ aufgehoben.

12. Im Abs. 10 des § 45 wird das Zitat „dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 374/1988“ durch das Zitat „dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon-zur Nedden**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 109. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Gesetz über den Tierseuchenfonds, das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, das Tiroler Tierschutzgesetz und das Tiroler Tierzuchtgesetz 1995 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 5 wird der Betrag „30.000,- Schilling“ durch den Betrag „2.200,- Euro“ ersetzt.
2. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer durch Verordnung die Höhe der Beiträge für die einzelnen Tierarten entsprechend dem Bedarf des Tierseuchenfonds festzusetzen.“

## Artikel II

Das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 24/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.450,- Euro“ ersetzt.
2. Im Abs. 2 des § 9 wird der Betrag „5.000,- Schilling“ durch den Betrag „365,- Euro“ ersetzt.

## Artikel III

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

Im § 26 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „730,- Euro“ ersetzt.

## Artikel IV

Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 79/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 46 wird im zweiten Satz der Betrag „250,- Schilling“ durch den Betrag „18,- Euro“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 47 wird im sechsten Satz der Betrag „300.000,- Schilling“ durch den Betrag „22.000,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 116 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „730,- Euro“ ersetzt.

## Artikel V

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 53/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 11 wird der Betrag „30.000,- Schilling“ durch den Betrag „2.200,- Euro“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 11 wird der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.300,- Euro“ ersetzt.

## Artikel VI

Das Tiroler Tierschutzgesetz, LGBl. Nr. 57/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 26 wird der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.650,- Euro“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 26 wird der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.300,- Euro“ ersetzt.

## Artikel VII

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 61, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 28 wird der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.650,- Euro“ ersetzt.

## Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 110. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Katastrophenhilfsdienstgesetz, das Landespolizeigesetz und das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Katastrophenhilfsdienstgesetz, LGBl. Nr. 5/1974, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 24 wird im ersten Satz der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „720,- Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Das Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,“ durch das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000,“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 4 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.450,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 8, im Abs. 1 des § 10 und im § 13 wird jeweils der Betrag „5.000,- Schilling“ durch den Betrag „360,- Euro“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 15 werden in der lit. b nach dem Wort „besitzen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ aufgehoben sowie die lit. c aufgehoben.

5. Im Abs. 2 des § 15 wird in der Z. 1 das Zitat „des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988,“ durch das Zitat „des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2001,“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 19 wird der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.630,- Euro“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 19 wird der Betrag „500.000,- Schilling“ durch den Betrag „36.330,- Euro“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 19 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.450,- Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 21 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „215,- Euro“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## Artikel III

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Sonstige landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 18/1991, das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBl. Nr. 59, und das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in den jeweils geltenden Fassungen sowie bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000, das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1999, das Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988, das Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 148/1992, das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2001, und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2000, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. Im Abs. 5 des § 16 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 520/1993,“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2001,“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 21 werden der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.630,- Euro“ und der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.260,- Euro“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 21 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „215,- Euro“ ersetzt.

## Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

# 111. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden und das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 wird im ersten Satz das Zitat „(§ 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998)“ durch das Zitat „(§ 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 35 wird der Betrag „30.000,- Schilling“ durch den Betrag „2.180,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 36 wird im ersten Satz das Zitat „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997)“ durch das Zitat „(§ 19 des Sicherheitspolizeige-

setzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2000)“ ersetzt.

## Artikel II

Das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „720,- Euro“ ersetzt.

## Artikel III

Das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „720,- Euro“ ersetzt.

## Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 112. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung, das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz, das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, das Tiroler Parkabgabengesetz 1997 und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 22 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 253/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 75 wird im letzten Satz das Zitat „des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 91/1993“ durch das

Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ ersetzt.

3. Im § 78 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 80 wird der Klammerausdruck „(§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 330/1990; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 329/1990)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 191/1999; § 86 des

Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 87 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.500,- Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 88 wird der Betrag „2.000,- Schilling“ durch den Betrag „150,- Euro“ ersetzt.

7. Im § 98 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 257/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ und das Zitat „nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 253/1993“ durch das Zitat „nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ ersetzt.

8. Der Abs. 1 des § 153 hat zu lauten:

„(1) Der in einem Bescheid festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle zehn Cent zu runden. Dabei sind Beträge unter fünf Cent abzurunden und Beträge ab fünf Cent aufzurunden.“

9. Im Abs. 7 des § 158 wird im ersten Satz der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.000,- Euro“ ersetzt.

10. Im Abs. 8 des § 158 wird im ersten Satz der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „10.000,- Euro“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 160 wird im ersten Satz der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.000,- Euro“ ersetzt.

12. Der Abs. 6 des § 160 hat zu lauten:

„(6) Abgabenbehörde im Sinne des Abs. 1 in den Abgabenangelegenheiten der Stadt Innsbruck ist bei Abgabenschuldigkeiten bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro und Zahlungserleichterungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren der Stadtmagistrat, in allen übrigen Fällen der Stadtssenat.“

13. Im Abs. 2 des § 168 wird der Betrag „4.000,- Schilling“ durch den Betrag „300,- Euro“ ersetzt.

14. Im Abs. 5 des § 175 wird im ersten Satz der Betrag „50,- Schilling“ durch den Betrag „5,- Euro“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 185 wird der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.500,- Euro“ ersetzt.

16. Im § 189 wird jeweils der Betrag „100,- Schilling“ durch den Betrag „15,- Euro“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 199 wird der Betrag „4.000,- Schilling“ durch den Betrag „300,- Euro“ ersetzt.

18. Im Abs. 2 des § 213 wird das Zitat „nach § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4“ durch das

Zitat „nach § 120 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 243 werden der Betrag „10.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.000,- Euro“ und der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „10.000,- Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabege-  
setz, LGBl. Nr. 27/1992, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. b des § 2 wird das Zitat „§ 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 686/1991“ durch das Zitat „§ 152 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000“ ersetzt.

2. In der lit. c des § 2 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 23/1992“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ ersetzt.

3. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Die Höhe der Pauschsteuer beträgt:

a) für den Besuch von Spielbanken 2,- Euro je Besucher und Tag;

b) für vergnügungsparkmäßige Veranstaltungen 3,7 Euro je Anlage, für deren Benützung ein Entgelt zu entrichten ist, und Tag;

c) für das Halten von Spielapparaten, die nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 anmeldepflichtig sind und nicht unter lit. f fallen, 5,5 Euro je Spielapparat und angefangenen Monat;

d) für Tanzunterhaltungen, Varietés und dergleichen 4 Cent je 10 angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Tag, mindestens aber 3,7 Euro je Tag;

e) für das Halten von Musikanlagen (Musikboxen) an öffentlichen Orten 7,3 Euro je Anlage und angefangenen Monat;

f) für das Halten von automatischen Kegel- oder Bowlingbahnen 3,7 Euro je Bahn und angefangenen Monat;

g) für das Halten von Spielapparaten, die nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 bewilligungspflichtig sind, 7,3 Euro je Spielapparat und angefangenen Monat;

h) für Veranstaltungen, die nicht unter lit. b bis g fallen, 3,7 Euro je Tag;

i) für das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben nach § 2 lit. b 40 Cent je angefangene Stunde und Tag.“

4. Im Abs. 1 des § 13 wird der Betrag „60.000,- Schilling“ durch den Betrag „4.500,- Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 17 haben die lit. a bis d zu lauten:

„a) versorgungsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/1999;

b) den Personenkreis nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2001;

c) versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/1999;

d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. im Sinne des § 3 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 60/2001“;

6. Im Abs. 2 des § 17 werden die Worte „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) durch die Zuweisung aus dem Ertrag der Kulturförderungsabgabe nach § 5 Abs. 3 des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2000, LGBl. Nr. 11, in der jeweils geltenden Fassung“

8. Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. b das Wort „Landes-Invalidenamtes“ durch das Wort „Bundessozialamtes“ ersetzt.

9. Im Abs. 8 des § 25 werden im ersten Satz die Worte „der VIII. Dienstklasse“ aufgehoben.

### Artikel III

Das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird im ersten Satz das Zitat „§ 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3“ ersetzt.

2. In der Z. 5 des § 2 werden die Worte „des Kultur Groschens“ durch die Worte „der Kulturförderungsabgabe“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 6 wird im dritten Satz das Wort „Groschenbetrag“ durch das Wort „Cent-Betrag“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 8 wird der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 1985)“ durch den Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 3 Z. 1 FAG 2001)“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 14 wird der Betrag „20,- Schilling“ durch den Betrag „1,5 Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 15 werden jeweils der Betrag

„40 Groschen“ durch den Betrag „3 Cent“, der Betrag „50 Groschen“ durch den Betrag „4 Cent“ und der Betrag „60 Groschen“ durch den Betrag „5 Cent“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 16 werden der Betrag „1,20 Schilling“ durch den Betrag „10 Cent“, der Betrag „30,- Schilling“ durch den Betrag „2,2 Euro“, der Betrag „0,80 Schilling“ durch den Betrag „6 Cent“, der Betrag „20,- Schilling“ durch den Betrag „1,5 Euro“ und der Betrag „3,- Schilling“ durch den Betrag „25 Cent“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 17 werden in der Z. 1 der Betrag „10,- Schilling“ durch den Betrag „80 Cent“, in der Z. 2 der Betrag „5,- Schilling“ durch den Betrag „40 Cent“, in der Z. 3 der Betrag „50,- Schilling“ durch den Betrag „3,7 Euro“, in der Z. 4 der Betrag „300,- Schilling“ durch den Betrag „22,- Euro“ und in der Z. 5 der Betrag „200,- Schilling“ durch den Betrag „15,- Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 18 werden in der lit. a der Betrag „50,- Schilling“ durch den Betrag „3,7 Euro“, in der lit. b der Betrag „300,- Schilling“ durch den Betrag „22,- Euro“ und in der lit. c der Betrag „1.500,- Schilling“ durch den Betrag „110,- Euro“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 19 werden der Betrag „50,- Schilling“ durch den Betrag „3,7 Euro“, der Betrag „20,- Schilling“ durch den Betrag „1,5 Euro“ und der Betrag „10,- Schilling“ durch den Betrag „80 Cent“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 19 wird das Zitat „gemäß § 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974“ durch das Zitat „nach § 152 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000“ ersetzt.

### Artikel IV

Das Tiroler Parkabgabegesetz 1997, LGBl. Nr. 29, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 1 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

2. In der lit. a des § 3 wird im Klammerausdruck das Zitat „§ 26a Abs. 1 und 4“ durch das Zitat „§ 26a Abs. 1“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 4 wird der Betrag „15,- Schilling“ durch den Betrag „1,1 Euro“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 5 wird der Betrag „250,- Schilling“ durch den Betrag „18,5 Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 5, im Abs. 4 des § 6 und im Abs. 3 des § 7 werden jeweils der Betrag „1.000,- Schilling“ durch den Betrag „73,- Euro“ und der Betrag „150,- Schilling“ durch den Betrag „11,- Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 6 wird der Betrag „250,- Schilling“ durch den Betrag „18,5 Euro“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 7 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2001“ ersetzt.

8. Im Abs. 5 des § 10 wird im dritten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2000“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 14 wird der Betrag „5.000,- Schilling“ durch den Betrag „370,- Euro“ ersetzt.

#### **Artikel V**

Das Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird der Betrag „600,- Schilling“ durch den Betrag „45,- Euro“ ersetzt.

#### **Artikel VI**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 113. **Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 1975, das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 145/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 18 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 22 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In den Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz des § 17 wird jeweils das Zitat „§ 74 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 2“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 23a wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 37 wird im ersten Satz das Zitat „§ 74 Abs. 9 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 74 Abs. 4 zweiter Satz“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 73 haben die lit. b, c und d zu lauten:

„b) der Gemeinderat nach § 27 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 seine Auflösung beschlossen hat,

c) der Gemeinderat nach § 126 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder nach § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1967, aufgelöst wurde, oder

d) Gemeinden geteilt oder vereinigt wurden.“

6. Im § 74 wird die Überschrift „Zusammensetzung“ durch die Überschrift „Verhältnismäßige Stärke“ ersetzt.

7. Im § 74 werden die Abs. 1 bis 5 aufgehoben. Die bisherigen Abs. 6 bis 10 des § 74 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(5)“. Im neuen Abs. 4 des § 74 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils das Zitat „Abs. 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

8. Der Abs. 1 des § 83 hat zu lauten:

„(1) Der Grundsatz der Verhältniswahl findet bei der Besetzung der Ausschüsse und des Prüfungsausschusses“



schusses des Gemeinderates nach den §§ 24 und 109 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sowie bei der Bestimmung der vom Gemeinderat in andere Organe zu entsendenden Vertreter der Gemeinde sinngemäß Anwendung. Für die Wahl der Obmänner (Stellvertreter) der Ausschüsse gelten jeweils die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001.“

9. Der Abs. 3 des § 83 hat zu lauten:

„(3) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für die Entsendung von Vertretern nach § 135 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.“

10. Im Abs. 2 des § 87 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „218,- Euro“ ersetzt.

### Artikel II

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 143/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 15 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 58 wird im ersten Satz der Betrag „300,- Schilling“ durch den Betrag „22,- Euro“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 64 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „218,- Euro“ ersetzt.

### Artikel III

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8a hat in der lit. b der zweite Satz zu lauten:

„Für solche Gemeindeverbände gilt § 129 Abs. 2 bis 7 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Im Abs. 2 des § 8a wird das Zitat „die §§ 14b und 14c in Verbindung mit den §§ 15 bis 16 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „die §§ 131 und 132 in Verbindung mit den §§ 133 bis 142 der Tiroler Gemeindeordnung 2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 15 wird in der lit. b des Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 19 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.453,- Euro“ ersetzt.

5. Im § 23 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 28 wird in den lit. c, g, h, i, k und o jeweils der Betrag „500.000,- Schilling“ durch den Betrag „36.336,- Euro“, in den lit. f, j, m und q jeweils der Betrag „200.000,- Schilling“ durch den Betrag „14.535,- Euro“ und in der lit. n der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.267,- Euro“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. r zu lauten:

„r) die Einbringung von Bauansuchen nach § 21 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, bei einem veranschlagten Wert des Bauvorhabens von höchstens 363.364,- Euro.“

8. Im Abs. 1 des § 78 wird der Betrag „2.000.000,- Schilling“ durch den Betrag „145.346,- Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 8 des § 87 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beitrag der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 4 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 3/2000 verringert sich entsprechend.“

10. Im Abs. 3 des § 88 haben in der lit. b der vierte, fünfte und sechste Satz zu lauten:

„Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, mit der Maßgabe, dass der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur so weit zugrunde zu legen sind, als die Person insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001, sind nicht anzuwenden.“

11. Im Abs. 4 des § 88 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.

### Artikel IV

Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden im ersten Satz der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.418,62 Euro“ und im zweiten Satz das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997“ durch das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 5/2000“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 5 wird das Zitat „(§ 49 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch das Zitat „(§ 57 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 10 wird der zweite Satz aufgehoben.

4. Im § 11 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 53 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 15 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „das Pensionskassenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997,“ durch das Zitat „das Pensionskassenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 3/2000“ ersetzt.

7. Im § 20 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

#### Artikel V

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 23, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden im ersten Satz der Betrag „100.000,- Schilling“ durch den Betrag „7.418,62 Euro“ und im zweiten Satz das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997“ durch das Zitat „nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 5/2000“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 6 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 11 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2001“ ersetzt.

4. Im § 15 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

#### Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 10, Art. II Z. 2 und 3, Art. III Z. 4, 6, 7 und 8, Art. IV Z. 1 und 3 und Art. V Z. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 114. Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem das Gemeindesanitätsdienstgesetz, das Tiroler Rettungsgesetz, das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 50 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „218,- Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Das Tiroler Rettungsgesetz, LGBl. Nr. 40/1987, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 18 wird der Betrag „20.000,- Schilling“ durch den Betrag „1.453,- Euro“ ersetzt.

## Artikel III

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1996, wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon-zur Nedden**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Im Abs. 1 des § 32 wird im ersten Satz der Betrag „30.000,- Schilling“ durch den Betrag „2.180,- Euro“ ersetzt.

## Artikel IV

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 41a wird der Betrag „74,- Schilling“ durch den Betrag „5,38 Euro“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 41a wird der Betrag „20,- Schilling“ durch den Betrag „1,45“ Euro ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 41a wird der Betrag „10,- Schilling“ durch den Betrag „0,73 Euro“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 41a wird der zweite Satz aufgehoben.

## Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 00Z020022K**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck